

ZH_OBERGERICHT SB220444 vom 17. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220444

FR: ZH_OBERGERICHT SB220444 du 17 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220444 del 17 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 11. April 2022 sprach das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, des mehrfachen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB, der mehrfachen Überlassung von Fahrzeugen im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG sowie der mehrfachen rechtswidrigen Ein- oder Ausreise im Sinne von Art. 115 Abs. 1 und 2 AIG bzw. AuG schuldig und bestrafte ihn mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 13 Monaten unter Anrechnung von 134 Tagen Haft. Der Beschuldigte wurde für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen und im Schengener Informationssystem ausgeschrieben. Ferner wurden die Beschlagnahmen und die Zivilbegehren des Privatklägers D. _____ geregelt, während die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten zu drei Vierteln auferlegt und zu einem Viertel auf die Staatskasse genommen wurden, dies mit Ausnahme der Verteidigungskosten, deren vollumfängliche staatliche Übernahme unter Rückzahlungsvorbehalt erfolgte (Urk. 74 bzw. 78 S. 67 ff.).

E. 1.1

Nachdem der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe nicht mehrfach begangen wurde, ist diese Tat ohne Weiteres unter dem ab 1. Januar 2018 geltenden Sanktionenrecht zu beurteilen (vgl. BGE 107 IV 1). Gleiches gilt für die im Jahr 2019 ausgesprochene Drohung. Was die mehrfachen rechtswidrigen Ein- oder Ausreisen betrifft, so rechtfertigt sich aufgrund des einmaligen Vorganges vor dem Jahr 2018 (im Juni 2016) ebenfalls keine Subsumtion unter das alte Recht, da auch diese Delinquenz schwergewichtig unter dem neuen Regime begangen wurde. Es ist somit auf den vorliegenden Fall gänzlich das revidierte Sanktionenrecht mit der Möglichkeit der Bestrafung einer Geldstrafe von lediglich bis zu 180 Tagessätzen anzuwenden. 2. Grundlagen

E. 1.2

Die ebenfalls eingeklagte und von der Vorinstanz ohne Weiteres bestätigte (Urk. 78 S. 44) mehrfache Tatbegehung ist in casu allerdings nicht ersichtlich. Vielmehr ist von einem einheitlichen Tatentschluss, die in dieser Zeit erwirtschafteten Einkünfte nicht anzugeben, auszugehen, welcher sich gegenüber dem gleichen Geschädigten auswirkte und dessen Folgen über einige Monate andauerten.

E. 1.3

Ein leichter Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB ist aufgrund der Deliktssumme von zumindest Fr. 10'000.– betragsmässig nicht ohne Weiteres gegeben (vgl. Urteil 6B_1108/2021 vom 27. April 2023, E. 1.5.7). Die Annahme erleichternder Umstände scheidet im vorliegenden Fall denn auch daran, dass der Beschuldigte Geldzuflüsse aus seinem zeitintensiv geführten Haupterwerb direktvorsätzlich und trotz einschlägiger

Vorstrafe (vgl. Urk. D1/19/1/9) über eine längere Zeit nicht angab, womit er eine nicht unerhebliche kriminelle Energie bzw. auch eine erhebliche Ignoranz gegenüber dem Sozialwesen offenbarte, so dass definitiv nicht mehr von einer Bagatelldelinquenz gesprochen werden kann (vgl. DO- NATSCH, OFK StGB, 21. Aufl., N 10 zu Art. 148a StGB).

- 20 -

E. 1.4

Der Beschuldigte ist damit des unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2. Rechtswidrige Aus- oder Einreise betreffend die Destination Libyen

E. 2

Der Beschuldigte hat im Rahmen des Berufungsverfahrens keine Beweis- anträge gestellt (Urk. 79 S. 4; Einzig wurde in die vom Beschuldigten vorgezeigten Fotos Einsicht genommen: Prot. II S. 27). Von Amtes wegen wurden vom Berufungsgericht die Migrationsakten betreffend den Beschuldigten sowie der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 1. April 2022 beigezogen und den Parteien zur Kenntnis gebracht (vgl. Urk. 89 - 94). Weitere Beweiserhebungen drängen sich in zweiter Instanz – abgesehen von der erneuten Befragung des Beschuldigten – nicht auf.

- 8 - III. Sachverhalt 1.

E. 2.1

Die Entscheidungsbüher für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Der Beschuldigte vermag in zweiter Instanz mit seinen Anträgen grundsätzlich nicht durchzudringen, abgesehen vom (denselben Sachverhalt umfassenden aber unterschiedlich gewürdigten) Schuldspruch wegen einfacher statt mehrfacher Tatbegehung betreffend den unrechtmässigen Sozialhilfebezug sowie von der moderaten Reduktion der Strafe. Diese marginalen Abweichungen rechtfertigen keine andere Würdigung, als dass dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich aufzuerlegen sind, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

- 32 -

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht den Betrag von Fr. 8'154.40 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 97). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der (teilweise von der Verteidigung bereits inkludierten) Aufwendungen für die heutige Berufungsverhandlung (inkl. Weg zum Verhandlungsort und Nachbesprechung mit dem Klienten) erscheint es mithin angemessen, die amtliche Verteidigung mit insgesamt Fr. 9'200.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Genugtuungsbegehren des Beschuldigten auch in zweiter Instanz abzuweisen. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Aufgrund des Gesagten ist mithin noch nicht von einem schweren persönlichen Härtefall auszugehen, da die blossе Tatsache von familiären Beziehungen in der Schweiz eine solche noch nicht zu begründen vermag. Die Bindungen des Beschuldigten zu seinen Kindern erweisen sich in casu als zu wenig eng, gelebt und unterstützend, dass damit ein schwerer persönlicher Härtefall für beide Seiten begründet werden könnte, und es verbleiben der Familie im Falle eines Verbleibes in der Schweiz immerhin alternative Kontaktmöglichkeiten im Rahmen von regelmässigen Besuchen im Heimatland sowie modernen Kommunikationsmitteln (namentlich via FaceTime), dank derer die familiäre Beziehung – wenn auch in reduzierter Weise – aufrechterhalten werden kann (vgl. Urteil 2C_253/2015 vom 9. September 2015, E. 3.3.3.), was die persönliche Betroffenheit für die relativ überschaubare Zeit der Landesverweisung zumindest abzumildern vermag.

E. 2.5

Auf der anderen Seite bestehen vorliegend erhebliche öffentliche Interessen an einer Wegweisung des Beschuldigten aus der Schweiz. Diese ergeben sich nicht primär anhand der zu beurteilenden Strafsache, welche aber immerhin erstmals zur Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe führt und mit der vorstehend behandelten Todesdrohung auch erstmals ein Gewaltelement enthält, das keinesfalls zu bagatellisieren ist. Vielmehr ist anhand einer Gesamtschau zu konstatieren, dass eine immer wiederkehrende Delinquenz in verschiedenen Bereichen vorliegt, welche sich in der Gesamtsumme eher verschärft als minimiert hat. Der Beschuldigte zeigt mit seinem deliktischen Verhalten teilweise innerhalb laufender Probezeiten und laufender Strafverfahren nicht nur hinsichtlich des wiederholten übermässigen Bezugs staatlicher Finanzhilfen eine derartige Ignoranz gegenüber dem hiesigen Rechtssystem, dass er als ernsthafte Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu bezeichnen ist, wobei er die Schwelle der Bagateldelinquenz nunmehr erstmals deutlich überschritten hat. Die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung sind mithin nach dem nunmehr vierten Strafverfahren innerhalb der letzten Jahre jedenfalls höher zu gewichten, als das Interesse des Beschuldigten und seiner Familienangehörigen, sich hierzulande nachhaltig zu integrieren. 3. Der Beschuldigte ist demzufolge auch in zweiter Instanz gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB des Landes zu verweisen, wobei die fünfjährige Dauer

- 31 - aufgrund des Verbotes der reformatio in peius ohnehin zu bestätigen ist, eine längere Verweisung in casu indessen auch nicht zwingend notwendig erscheint. Gleichermassen zu folgen ist dem Verdikt der Vorinstanz mit Verweis auf deren ausführliche Erwägungen (vgl. Urk. 78 S. 63 f.) hinsichtlich der Anordnung der Ausschreibung des libyschen Staatsangehörigen im Schengener Informationssystem. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der Berufungsprozess brachte im Schuldpunkt keine wesentliche Änderung des Urteils der Vorinstanz, weshalb deren Kostenaufgabe (Ziff. 11 und 12) ohne Weiteres zu bestätigen ist. 2. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre mit der Berufung gestellten Ansprüche gutgeheissen werden (vgl. Urteil 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015, E. 2.4.1.).

E. 3.1

Wie sich im Rahmen der konkreten Strafzumessung zeigen wird, ergibt sich aufgrund der festzusetzenden Einzelstrafen grundsätzlich die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe, selbst wenn dadurch der Rahmen von 180 Tagessätzen theoretisch gesprengt würde, wobei die Vorinstanz in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass es für die Aussprechung einer Gesamtstrafe nicht genügt, wenn für die einzelnen Delikte vom Gesetz abstrakt die gleiche Sanktionsart angedroht wird (vgl. dazu Urk. 78 S. 52 f.), sondern es vielmehr darauf ankommt, dass im konkreten Fall angesichts des Verschuldens des Beschuldigten und der Zweckmässigkeit bzw. präventiven Effizienz der Sanktion gleichartige Strafen in Betracht fallen (vgl. BGE 144 IV 217 E. 2.; sog. konkrete Methode).

E. 3.2

Trotz der theoretischen Möglichkeit der Festsetzung einer Gesamtgeldstrafe angesichts des jeweils nicht gravierenden Verschuldens des Beschuldigten und der damit verbundenen Einzelsanktion kommt eine Geldstrafe bei keinem der Delikte mehr in Frage. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang aus heutiger Sicht, dass der Beschuldigte bereits im Jahr 2015 mit einer bedingten Geldstrafe bestraft wurde, welche aufgrund seiner erneuten Delinquenz, die diesmal zu einer unbedingten Geldstrafe führte, im Januar 2017 widerrufen wurde. Trotz zweier vollzogener Geldstrafen kam es im Rahmen der vorliegend zu beurteilenden Taten erneut zu teilweise einschlägiger Straffälligkeit und darüber hinaus während der laufenden Untersuchung zu weiterer Strassenverkehrsdelinquenz im Januar 2022 (vgl. Urk. 80), welche von der Vorinstanz noch nicht berücksichtigt werden konnte (vgl. Urk. 60). Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, der Beschuldigte würde sich von der erneuten Verhängung einer Geldstrafe in Zukunft genügend beeindruckt lassen, um nicht mehr zu delinquieren, zumal auch der Vollzug einer solchen pekuniären Sanktion bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen mit unklarer Erwerbssituation im Sinne von Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB ernsthaft in Frage zu stellen wäre.

- 23 - 4. Tatkomponenten

E. 3.3

Im Übrigen gibt die Verwertbarkeit der Beweise im vorliegenden Fall zu keinen Problemen Anlass und wurde seitens des Beschuldigten auch nicht in Frage gestellt.

E. 4.1

Drohung Der vorinstanzlichen Einschätzung der objektiven Tatschwere als nicht mehr leicht mit Bezug auf die Drohung ist beizupflichten, auch wenn der Beschuldigte nicht der Rädelsführer in der gesamten Angelegenheit war und nicht von einer geplanten Tat auszugehen ist. Die Drohung mit dem Tod kann mit Fug als schwerstes vorstellbares Übel bezeichnet werden, wobei mit der Vorinstanz keinen wesentlichen Unterschied ausmachen kann, ob damit der Adressat selbst oder eine nahestehende Angehörige in dieser Weise bedroht wird. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte aus einer Gruppe heraus drohte und dabei auf seine früheren Straftaten (mit Gefängnisaufenthalt) verwies, was den Privatkläger zusätzlich verängstigt haben dürfte. Mit Bezug auf die subjektive Tatschwere ist bei diesem Vorgehen durchaus von direktem Vorsatz auszugehen, was letztlich zu keiner Relativierung des Verschuldens führt und im Ergebnis die Festlegung eines Strafmasses von 7 Monaten rechtfertigt.

E. 4.2

Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen Demgegenüber erscheint die Erhöhung der Strafe um 4 Monate aufgrund des unrechtmässigen Sozialhilfebezuges als zu hoch gegriffen. Zu berücksichtigen ist in dieser Hinsicht zunächst, dass die gesetzliche Strafobergrenze hier bei einem Jahr liegt und der Beschuldigte die Tat auch nicht mehrfach begangen hat, auch wenn sich in seinem direktvorsätzlichen Nichtanzeigen seines Haupterwerbs wie erwähnt eine nicht unerhebliche kriminelle Energie zeigt. Entgegen der Vorinstanz war der verwirklichte Deliktsbetrag zudem vergleichsweise gering. Bei dieser Ausgangslage rechtfertigt sich für das objektive und subjektive Tatver schulden eine isolierte Sanktion im Bereich von 3 Monaten, was eine Asperation der Einsatzstrafe im Umfang von 2 Monaten nach sich zieht.

E. 4.3

Rechtswidrige Ein- und Ausreise Keine Beanstandungen betreffend die Strafzumessung ergeben sich hinsichtlich der rechtswidrigen Ein- oder Ausreisen. Die diesbezügliche Erhöhung der

- 24 - Einsatzstrafe um 2 Monate ist insgesamt ausgewogen und trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass der Beschuldigte in diesen Fällen in objektiver Hinsicht – trotz immerhin wiederholter Tatbegehung – insgesamt keine grosse kriminelle Energie walten liess und in subjektiver Hinsicht lediglich eventualvorsätzlich handelte, auch wenn Letzteres in der vorinstanzlichen (eher knappen) Begründung betreffend die Widerhandlung gegen das Migrationsrecht nur indirekt so zum Ausdruck kommt (vgl. Urk. 78 S. 55 i.V.m. S. 47).

E. 4.4

Mehrfaches Überlassen eines Motorfahrzeuges an Führer ohne Ausweis Ebenso wenig ist die vorinstanzliche Einschätzung der objektiven und subjektiven Tatschwere hinsichtlich des Überlassens eines Motorfahrzeuges an einen Führer ohne erforderlichen Ausweis zu beanstanden. Ihr ist ohne Weiteres zu folgen, wenn sie dem Beschuldigten anlastet, durch Unterlassen in Kauf genommen zu haben, dass sein Sohn zwei Mal die Autoschlüssel behändigen konnte, um sie für Strolchenfahrten ohne Ausweis zu benutzen, worin aber ebenfalls keine grosse kriminelle Energie beim Beschuldigten auszumachen ist, da sein Verhalten primär von Gedankenlosigkeit zeugt. Entsprechend erweist sich die Verschuldensbewertung als leicht und die Erhöhung der Einsatzstrafe um einen Monat als angemessen, womit die vorinstanzliche Subsumtion zu übernehmen ist.

E. 4.5

Zwischenfazit Ausgehend von der Einsatzstrafe für die vorliegend schwerste begangene Straftat der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB in der Höhe von 7 Monaten ergibt die Asperation aufgrund der weiteren Straftaten des Beschuldigten eine Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten. 5. Täterkomponenten und übrige Strafzumessungskriterien

E. 5.1

Mit Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die Befragungen im Vorverfahren sowie auf die Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (vgl. Urk. 78 S. 56). Anlässlich der Berufungsver handlung hat der Beschuldigte dazu ergänzt, dass er keine Sozialhilfe mehr in Anspruch nehme, sondern nur noch seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder.

- 25 - Er verdiene als Autohändler zwischen Fr. 4'500.– und Fr. 6'000.– pro Monat und müsse davon Fr. 510.– an die Miete bezahlen (Prot. II S. 11 ff. und S. 16 f.), wo- bei die Verteidigung präzisierte, dass es sich beim vorgenannten Einkommen e- her um den monatlichen Umsatz als den Reingewinn handle (Prot. II S. 27). Die persönlichen Verhältnisse erweisen sich als strafzumessungsneutral.

E. 5.2

Hinsichtlich des Vorlebens sind drei Einträge im aktuellen Strafregisteraus- zug betreffend den Beschuldigten verzeichnet (Urk. 80). Dabei gilt der letzte Ein- trag nicht als Vorstrafe, da er sich erst im Jahre 2022 ergab, darf jedoch grund- sätzlich bei der Prognose berücksichtigt werden. Jedenfalls sind die beiden einschlägigen Vorstrafen aufgrund der damit einhergehenden Unbelehrbarkeit leicht strafe erhöhend zu veranschlagen, auch wenn es sich lediglich um Bagatelldelikte handelte. Ebenso ist die bis anhin nicht berücksichtigte Delinquenz betreffend Drohung während des bereits angehobe- nen Strafverfahrens im Hauptdossier leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen, was durch das Nachtatverhalten des Beschuldigten keineswegs ein Gegengewicht er- hält, wobei sich das Nachtatverhalten entgegen der Vorinstanz (Urk. 78 S. 56) aber auch nicht zusätzlich strafe erhöhend auszuwirken vermag. Insgesamt ist die- sen Überlegungen folgend die Einsatzstrafe um einen Monat zu erhöhen.

E. 5.3

Was sodann den Verfahrensgang anbelangt, so sticht ins Auge, dass von der Anklageerhebung im Dezember 2020 bis zur vorinstanzlichen Urteilsfällung im April 2022 rund 16 Monate vergangen sind, was auch in Berücksichtigung der Tatsachen, dass im Februar 2021 eine Nachtragsanklage einging und die Ver- handlung aufgrund der Mutterschaft der Verteidigerin verschoben werden musste, unter dem Gesichtspunkt des Beschleunigungsgebot als relevant erscheint und damit zu einer angemessenen Strafminderung um einen Monat führt, zumal das Urteil in der Folge nicht derart rasch expediert wurde, dass eine gewisse Kompen- sationswirkung hätte eintreten können.

- 26 -

E. 6

Schlussfazit

E. 6.1

Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten in zweiter Instanz mit einer Ge- samtfreiheitsstrafe von 12 Monaten zu bestrafen. Bei dieser Konstellation kommt abweichend von den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 96 S. 18) eine Zusatz- strafenbildung trotz dem in der Zwischenzeit ergangenen Strafbefehl der Staats- anwaltschaft Zürich-Sihl vom 1. April 2022 nicht in Betracht, da mit letzterem Ent- scheid eine Geldstrafe ausgesprochen wurde.

E. 6.2

An die Strafe ist die vom Beschuldigten bisher erstandene Haft von 134 Tagen anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 6.3

Nicht nachvollziehbar ist mit der Vorinstanz demgegenüber die Version des Beschuldigten, welcher dem Privatkläger den Ratschlag gegeben haben will, die Forderungen der arabischen Gruppierung zu erfüllen, wenn er nicht im Gefängnis landen wolle. Weshalb

aber jemand, der keinen Kontakt zu einer gesuchten Person herstellt, im Gefängnis landen soll, ist unerfindlich, weshalb es naheliegt, dass es gar nie zu einem solchen Ratschlag gekommen ist. Vielmehr scheint der Beschuldigte seine insoweit zugestandene Äusserung anlässlich des Treffens, dass er auch schon im Gefängnis gewesen sei, derart verdrehen zu wollen, dass sie ihren drohenden Charakter verliert. Immerhin ergibt sich aber aus diesem teilweisen Zugeständnis, dass entgegen der Verteidigung auch die Täteridentität vorliegend nicht in Frage gestellt werden kann, woran im Übrigen nichts ändert, dass der Privatkläger den Beschuldigten als ziemlich fest bezeichnete (vgl. Urk. 96 S. 14 f.), da dieser Eindruck aufgrund der im Recht liegenden Fotos durchaus bestätigt wird und der Beschuldigte auch heute noch durchaus kräftig wirkt.

E. 6.4

Der Sachverhalt gemäss der Nachtragsanklage ist somit als vollumfänglich erstellt zu erachten. Dabei kann aufgrund der klar drohenden Äusserungen des Beschuldigten durchaus davon ausgegangen werden, dass er bewusst beabsichtigte und nicht nur in Kauf nahm (so die Vorinstanz gemäss Urk. 78 S. 38), sein Opfer derart zu verängstigen, dass es seines Sicherheitsgefühls verlustig ging.

- 18 - IV. Rechtliche Würdigung 1. Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe

E. 7

Vollzug

E. 7.1

Zur Vollzugsfrage ist vorab anzumerken, dass aufgrund des Verschlechterungsverbotens gemäss Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO im vorliegenden Berufungsverfahren grundsätzlich kein unbedingter oder teilbedingter Vollzug angeordnet werden kann. Zwar sind neue Tatsachen vorbehalten, welche dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten (Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO), was für die neu erwirkte Strafe vom 1. April 2022 zutrifft, doch vermag das nicht einschlägige Bagatelldelikt ohne Gefährdung von Drittpersonen die Prognose für den Beschuldigten nicht in einem derart anderen Licht erscheinen zu lassen, dass sie nunmehr als ungünstig einzustufen wäre. Entscheidend ist vielmehr, dass der Beschuldigte nunmehr für den Fall eines Rückfalles mit dem Risiko der Verbüssung einer empfindlichen Freiheitsstrafe konfrontiert ist, was ihn voraussichtlich davon abhalten dürfte, erneut zu delinquieren.

E. 7.2

Der vorinstanzliche Entscheid betreffend den Aufschub des Strafvollzuges ist somit grundsätzlich zu bestätigen, auch wenn aufgrund der neuen Entwicklungen doch einige Bedenken hinsichtlich der Bewährungsaussichten bestehen, wobei diesen mit einer Erhöhung der Probezeit auf 4 Jahre indessen angemessen Rechnung getragen werden kann.

- 27 - VI. Landesverweisung 1. Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen der Landesverweisung knapp aber korrekt dargelegt und dabei insbesondere auch die vorliegend relevante Rechtslage betreffend den Eingriff in das Privat- und Familienleben des Betroffenen gemäss Art. 13 BV und Art. 8 EMRK kurz beleuchtet (Urk. 78 S. 58 f. und 62). Auf ihre entsprechenden Erwägungen kann insoweit verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). 2.

E. 12

Monaten, welches bezeichnenderweise bis anhin noch nie in eine Aufenthaltsbewilligung der Kategorie B umgewandelt worden ist (vgl. Migrationsakten Urk. 90 S. 115 f., 131 f., 226 ff., 239 f., 371 f., 422 f., 525 f. und 640 f.). Vielmehr ergibt sich aus den heutigen Schuldsprüchen, dass sich der Beschuldigte noch im Jahr 2018 freiwillig in Libyen aufhielt, was letztendlich ebenfalls gegen das Vorliegen eines aktuellen Vollzugshindernisses spricht.

- 30 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.